

Merkblatt

Um Unfälle durch Stromeinwirkung und Sachschäden an den unterirdischen Kabel- beziehungsweise Fernwärmeanlagen sowie deren Folgekosten zu vermeiden, müssen von den Bauunternehmern oder sonstigen Veranlassern die folgenden Auflagen beachtet werden:

- 1.) Bei **Erdarbeiten** jeglicher Art – gleich ob auf öffentlichen oder privaten Grundstücken – muss bei der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG (folgend Netze Mittelbaden) nachgefragt werden, ob in der Nähe der Aufgrabstelle Fernwärmeleitungen der Wärmeversorgung Offenburg GmbH & Co. KG (WVO) oder der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG (Wärmeplus) beziehungsweise Erdkabel der Netze Mittelbaden oder der TelemaxX Telekommunikation GmbH (TelemaxX) vorhanden sind (DIN 57 105, Bl. 1; VDE 0105 Teil 1). Unterbleibt diese Nachfrage, so entfällt in der Regel der Haftpflicht-Versicherungsschutz.
- 2.) Werden durch Bauarbeiten Leitungen und/oder Anlagen beschädigt, hat die Netze Mittelbaden, die WVO, die Wärmeplus beziehungsweise die TelemaxX gegen den Verursacher gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 1004 BGB.
- 3.) Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht **Erkundigungs- und Sicherungspflicht**. Diese Verpflichtung ergibt sich aus VOB Teil C, ATV; BGH Urteil VI R-232/69 vom 20.04.1971; DIN 18300 Abschnitt 3. Werden oder wurden im Schutzstreifenbereich von Fernwärmeleitungen beziehungsweise Erdkabel Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Nachfrage (Erkundigungspflicht) bei der Netze Mittelbaden erfolgte, kann die sofortige Einstellung der Baumaßnahme verlangt werden, damit geklärt werden kann, ob eine Gefährdung der Leitungen und/oder Anlagen zu befürchten ist. Sollte sich der Bauausführende weigern die Baumaßnahme einzustellen, so kann die Netze Mittelbaden sowohl zivilrechtliche Maßnahmen einleiten als auch von den Ordnungsbehörden ein Einschreiten verlangen, da hier eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht.
- 4.) Der **Bauleiter** hat sich mindestens **2 Tage** vor Beginn der Grabarbeiten persönlich über die Lage der Fernwärmeleitungen beziehungsweise Kabel zu erkundigen. Hierbei sind, wenn vorhanden, gültige Pläne über die vorgesehenen Arbeiten vorzulegen. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise Störungen durch Rohrbrüche, können die Fernwärmerohr- beziehungsweise Kabellagen sofort erfragt werden. Die Auszüge aus den Bestandsplänen werden von der Netze Mittelbaden kostenlos ausgegeben.
- 5.) Das Planwerk ist digital erstellt. Die Fernwärmeleitungen beziehungsweise Kabeltrassen sind maßstabgerecht eingezeichnet. Maße können aus dem Plan herausgegriffen werden. **Die genaue Lage, der Leitungsverlauf und die Überdeckungen sind unverbindlich und in jedem Fall zu überprüfen. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.** Bei Fernwärmeleitungen beziehungsweise Kabeltrassen, die als ungenaue Lage gekennzeichnet sind, ist das Herausgreifen von Abstandsmaßen unbedingt zu unterlassen.
- 6.) Am Ort **vorhandene Kabelmarken** oder Kabelmerkmale sind vor Beginn der Grabarbeiten einzumessen oder zu sichern und nach Ende der Arbeiten wieder an die eingemessene Stelle einzusetzen. Die Kabelmarken dürfen nicht verdeckt werden.
- 7.) Wenn im Bereich der Grabarbeiten Fernwärmerohre beziehungsweise Kabel liegen, so müssen **Suchschlitze in Handarbeit** angelegt werden. Die Rohre liegen im Normalfall **0,50 m bis 1,60 m, die Kabel 0,50 m bis 1,50 m tief**. Eine andere Tiefenlage ist möglich. Es ist zu beachten, dass Abzweigleitungen der Fernwärme höhenversetzt liegen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Netze Mittelbaden.
- 8.) Das **Eintreiben von Dornen, Pfählen, Absperreisen und Ähnliches** ist innerhalb eines seitlichen Abstands von der Fernwärmerohr- beziehungsweise Kabeltrasse von 1,0 m verboten und im Bereich bis zu 2,0 m nur bis 0,50 m Tiefe zulässig. Das Vorhandensein von Versorgungsleitungen ist in jedem Fall zuvor zu überprüfen (siehe Punkt 7).
- 9.) Bei **Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe von Fernwärmerohren beziehungsweise Kabeln** dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Pickel, Spaten, usw.) nur mit besonderer Vorsicht benutzt werden; das Arbeiten mit Baggern und sonstigen Maschinen ist in diesen Fällen verboten.

- 10.) Werden **Fernwärmerohre beziehungsweise Kabel freigelegt**, so ist die Netze Mittelbaden, **die WVO beziehungsweise die Wärmeplus** umgehend zu **benachrichtigen**. Freigelegte Rohre sind nach Anweisung des Beauftragten der WVO beziehungsweise der Wärmeplus zu unterfangen, zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Kabel, die in einer Länge von über 1 m frei hängen, sind nach Anweisung des Beauftragten der Netze Mittelbaden zu unterfangen oder gesichert aufzuhängen und vor Beschädigungen zu sichern. Freigelegte Kabelschutzrohre (Formsteine, Kunststoff-, Zement- oder Tonrohre) sind zu untermauern. Kabelgräben dürfen **keinesfalls länger als 5 m parallel** zu der Fernwärme-Rohrtrasse verlaufen. Hier besteht erhöhte **Ausknickgefahr** der in das Erdreich eingespannten Rohre.
- 11.) **Kabelumlegungen** dürfen nur von Beauftragten der Netze Mittelbaden vorgenommen werden. **Fernwärme-Rohrumlegungen** sind nicht möglich.
- 12.) **Beschädigungen der Fernwärmerohre beziehungsweise der Kabel**, wie zum Beispiel **Verletzung des Außenmantels**, Beschädigung des **Dehnpolsters**, dürfen auf keinen Fall verheimlicht werden. Sie sind ohne Ausnahme sofort der Netze Mittelbaden zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der Netze Mittelbaden darf wegen der **Unfallgefahr** in der Nähe des beschädigten Fernwärmerohrs beziehungsweise Kabels nicht weitergearbeitet werden.
- 13.) **Baugruben**, in denen Fernwärmerohre beziehungsweise Kabel liegen, dürfen erst verfüllt und geschlossen werden, wenn das Rohr beziehungsweise Kabel von einem Beauftragten der Netze Mittelbaden auf eventuelle Schäden untersucht und die Verfüllung freigegeben wurde. Unterbleibt die Verständigung, so ist die Netze Mittelbaden berechtigt, die Baugrube nachträglich **auf Kosten des Bauunternehmers** wieder öffnen zu lassen.
- 14.) Die **Fernwärmerohre beziehungsweise Kabel** müssen in steinfreiem Sand (10 cm unter und 15 cm über dem Fernwärmerohr beziehungsweise Kabel) **eingebettet** werden. Nach dem Einbetten in Sand sind die Rohre beziehungsweise Kabel wieder mit Warnband in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm über den Leitungen abzudecken.
- 15.) Das **Einfüllmaterial** (in der Regel Kies) ist sorgfältig lagenweise zu verdichten. Hierbei ist das Verdichten des Materials erst in einem Abstand von 40 cm über den Rohren gestattet.
- 16.) Bei neu zu verlegenden **anderen Leitungen**, wie zum Beispiel für Gas, Wasser oder Abwasser, ist ein allseitiger Abstand von den Fernwärmerohren beziehungsweise Kabeln von mindestens 40 cm einzuhalten.
- 17.) Die grundsätzliche **Verantwortung und Haftung** des Bauunternehmers oder sonstigen Veranlassern von Grabarbeiten für Schäden an Rohren der WVO oder der Wärmeplus beziehungsweise Kabeln der Netze Mittelbaden oder der TelexX wird nur dann eingeschränkt, wenn der Verantwortliche auf ausdrückliche Anweisung des zuständigen Beauftragten der Netze Mittelbaden gehandelt hat.